



Zwei und dreißigster Jahrgang.

28.

Donnerstag, am 13. Juli 1848.

Die Grundrechte des deutschen Volks.

Der Entwurf deutscher Volksrechte, welcher einem Reichstags-Ausschusse zur Bearbeitung vorlag, hat sich nach den Beschlüssen des letzteren gestaltet. Dem deutschen Volke werden nachstehende Grundrechte, welche der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staates zur Norm dienen sollen, gewährleistet:

1) Freiheit des Bekenntnisses, vorbehaltlich der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen worden, sowie vorbehaltlich aller staatsbürgerlichen Pflichten. Einer Anerkennung des Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Für die Befenner aller Religionen Gleichheit vor dem Gesetze. Es ist ausdrücklich die Bildung neuer Religions-Gesellschaften gestattet. (Das Verhältniß von Kirche und Staat betreffend:) Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Die Civilehe ist ausdrücklich aufzunehmen.

2) Die Wahl des Berufes, sowie der Bildung dazu im In- und Auslande ist frei. Unentgeltlicher Unterricht auf allen öffentlichen Schulen

mit Ausnahme der gelehrten Bildungs-Anstalten.

3) Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Jeder darf Unterricht ertheilen und Unterrichts-Anstalten gründen.

4) Freiheit der Meinungs-Aeußerung durch Wort und Schrift. Die Pressfreiheit darf nicht mehr durch Censur, Concessionen und Cautionen beschränkt werden. Aburtheilung der Pressvergehen durch Schwurgerichte.

5) Unverbrüchlichkeit des Brief-Geheimnisses unter gesetzlicher Normirung der bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen.

6) Jeder Deutsche ist in Aufenthalt, Niederlassung, Erwerbung von Grundeigenthum, Gewerbebetrieb, Ausübung von Kunst und Wissenschaft, Gemeinde-Bürgerrecht an jedem Orte außerhalb seines Staates den Angehörigen eines anderen Ortes in dem betreffenden Staate gleichgestellt, bis demnächst durch die Reichs-Gesetzgebung ein gleichmäßiges (allgemein deutsches) Princip für diese Rechte aufgestellt werden wird. Jeder Deutsche ist Staatsbürger in Deutschland; als solcher kann er die politischen Rechte in jedem deutschen Einzelstaate, wo er seine feste Wohnung